

"Sparkling-Tea": Tee oder Fruchtegetränk?

Urteile in einem Satz

Verkauft ein Hersteller von Erfrischungsgetränken (Schweppes) ein Getränk mit Fruchtsaft und Tee-Extrakt mit dem Namen "Sparkling-Tea", führt die Bezeichnung die Verbraucher nicht in die Irre;

Name und Aufmachung des Getränks lassen (entgegen der Meinung von Teeimporteuren) nicht auf aufgebrihten Tee schließen: Auf dem Etikett sind Früchte abgebildet, die Zusätze "Mit Kohlensäure & wertvollen Auszügen von Tee" und "Erfrischungsgetränk" stellen klar, dass es sich um ein Erfrischungsgetränk handelt, was obendrein auch der Zutatenliste zu entnehmen ist.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/sparkling-tea-tee-oder-fruechtegetraenk>